


# Samtgemeinde Grasleben

<b>Verwaltungsvorlage</b>				<b>Vorlagen-Nr.: 222</b>					
Fachbereich: Allgemeine Verwaltung				Verfasser: Janze Datum: 20.04.2015					
Tagesordnungspunkt									
<b>Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Samtgemeinde Grasleben</b>									
<i>Vorgesehene Beratungsfolge:</i>						<i>Beschluss geändert</i>		<i>Abstimmungsergebnis</i>	
<i>Status</i>	<i>Datum</i>	<i>Gremium</i>			<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>	<i>Enth.</i>
nö	11.05.2015	Samtgemeindeausschuss							
ö	29.06.2015	Samtgemeinderat							
<i>Finanzielle Auswirkungen</i>					<i>Verantwortlichkeit</i>				
Ergebnishaushalt		<input type="checkbox"/>	Kosten		EUR		gefertigt:		Samtgemeindebürgermeister:
Finanzhaushalt		<input type="checkbox"/>	Produkt						
Kostenstelle				Sachkonto					
Ansatz		EUR		verfügbar		EUR		(Janze)	
								(Janze)	

## Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Verordnung über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen in der Samtgemeinde Grasleben wird beschlossen. Die Verordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

## Sach- und Rechtslage:

Bereits Mitte des Jahres 2012 ist der „Tier- und Naturschutz, Kreisverband Helmstedt e. V. (Tierschutzverein) an die Kommunen im Landkreis Helmstedt herangetreten und hat ange-regt, unter Hinweis auf bereits bestehende Regelungen vornehmlich in der Gefahrenabwehr-verordnung eine Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für freilaufende Katzen einzuführen und durchzusetzen.

Hintergrund der Anregung - zumindest aus globaler „Landkreis-Sicht“ – war und ist die stän-dig steigende Zahl an herrenlosen, frei lebenden Katzen, die zunehmend ordnungsrechtliche Gefahren z. B. für den Straßenverkehr und hygienische Missstände bewirken, die insbeson-dere für die Tiere selbst mit vielerlei Leid und (insbesondere im Winter) mit qualvollem Tod verbunden sind. Die Tierschutzvereine der Region versuchen seit Jahren, dieser Entwicklung durch vornehmlich aus Spendengeldern finanzierte Kastrationsaktionen entgegenzuwirken. Der gewünschte Erfolg, nämlich die maßgebliche Verringerung der Population, ist dadurch jedoch nicht eingetreten. Massive Probleme sind insbesondere in den Städten sowie im Südkreis des Landkreises Helmstedt festzustellen. In der Samtgemeinde Grasleben konnten die dargestellten Probleme bisher nicht festgestellt werden. Die Beispiele zeigen, dass die Samtgemeinde Grasleben ähnliche Probleme ebenfalls jederzeit ereilen könnten.

Die Verwaltung hat der Anregung des Tierschutzvereins (insbesondere gegenüber akut be-troffenen Kommunen) von Anfang an offen gegenüber gestanden. Es mussten jedoch zu-

nächst eine Prüfung dieses relativ neuen Rechtsansatzes und Erkundigungen bei „Vorreiterkommunen“ zur praktischen Umsetzung durchgeführt werden. Nicht zuletzt ist zunächst auch versucht worden, auf Kreisebene ein gemeinsames Vorgehen (möglicherweise sogar im Rahmen einer Kreisverordnung) zu erwirken.

In rechtlicher Hinsicht besteht mittlerweile weitgehend Einigkeit (z. B. auch durch ein Gutachten der Deutschen Juristischen Gesellschaft für Tierschutzrecht untermauert), dass derartige Regelungen im Rahmen einer kommunalen sogenannten SOG-Verordnung getroffen werden können. Rechtsprechung dazu ist jedoch noch nicht bekannt, was auch daran liegen mag - und das hat eine Umfrage bei „Vorreiterkommunen“ wie z. B. der Stadt Wolfsburg ergeben -, dass die Regelungen einer solchen Verordnung schwer kontrolliert und geahndet werden können.

Das Veterinäramt des Landkreises begrüßt den Erlass einer solchen Verordnung, hat aber in seiner Stellungnahme ebenfalls auf die zu erwartenden Probleme bei der Durchsetzung der Regelungen hingewiesen.

Flankierend zu der ordnungsrechtlichen Seite ist vorgesehen, im Verlauf des Jahres in Zusammenarbeit mit den Tierschutzvereinen und dem Veterinäramt des Landkreises eine Infobroschüre zu erarbeiten und die Öffentlichkeit verstärkt für das „Problem“ zu sensibilisieren.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass der genannte Beschlussvorschlag in den zuständigen Gremien der Kommunen kontrovers diskutiert wurde. Im Ergebnis zeichnet sich jedoch ab, dass voraussichtlich in allen Kommunen des Landkreises eine entsprechende Verordnung beschlossen wird. Mit Stand 16.04.2015 haben bereits die Stadt Schöningen, die Samtgemeinde Heeseberg sowie die Gemeinde Büddenstedt eine entsprechende Verordnung erlassen. In den übrigen Kommunen stehen in Kürze entsprechenden Beratungen an.

Auch wenn für den Erlass der genannten Verordnung derzeit in der SG Grasleben einerseits kein akuter Handlungsdruck besteht und andererseits eine Kontrolle (bzw. durchgreifende Umsetzung) aufgrund der Personalsituation faktisch nicht möglich ist, sollte sich die Samtgemeinde einer entsprechender Regelung für zukünftige Fälle nicht verschließen und im Einklang mit den übrigen Kommunen die Verordnung erlassen.

**Verordnung  
über die Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen  
in der Samtgemeinde Grasleben**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am (29.06.2015) für das Gebiet der Samtgemeinde Grasleben folgende Verordnung erlassen:

**§1  
Katzenhaltung**

1. Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Die Bestätigung ist der kontrollierenden Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht für Katzen, die weniger als 5 Monate alt sind.
2. Als Katzenhalter/in gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
3. Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

**§ 2  
Ordnungswidrigkeit**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2015 in Kraft.

Grasleben, den

Der Samtgemeindebürgermeister

(Gero Janze)